
BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 13/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

1. Herbert S[REDACTED], Jakob-L[REDACTED]-Straße [REDACTED] in Bad
H[REDACTED] v.d.H.,
2. Bernd Walter M[REDACTED], W[REDACTED]weg [REDACTED] in F[REDACTED],

Antragsgegner und
Rechtsbeschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
zu 1:
- Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen Dr. [REDACTED] und
zu 2: Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Helga P[REDACTED], Rue de Sc[REDACTED] Residence Cascade, R[REDACTED],
L[REDACTED],

Antragstellerin und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf, Merz,
Dr. Paulusch und Groß

am 26. Januar 1983

beschlossen:

Der Antragstellerin wird als Rechtsbeschwerde-
gegnerin Prozeßkostenhilfe bewilligt und Rechts-
anwalt Dr. O. [REDACTED] beigeordnet.

Zugleich wird angeordnet, daß die Antragstellerin
auf die Verfahrenskosten monatliche Raten in Höhe
von DM 1 098 ab 1. März 1983 an die Landeskasse zu
leisten hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e

Unter Berücksichtigung von Fahrtkosten wegen bestehender Behinderung und erhöhter Mietaufwendungen ist für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe von einem Nettoeinkommen der allein-stehenden Antragstellerin von 2 978 DM bei Anwendung der Tabelle (Anl. 1 zu § 114 ZPO) auszugehen. Gemäß § 115 Abs. 4 ZPO war der Höchsttrate nach der Tabelle der Einkommensteil zuzuschlagen, der die Obergrenze des in der Tabelle genannten Einkommens übersteigt (520 DM + 578 DM).

Ein Fall des § 115 Abs. 3 ZPO ist nicht gegeben; denn die mutmaßlich entstehenden Verfahrenskosten übersteigen die Höhe von vier von der Antragstellerin zu leistenden Monatsraten. § 47 Abs. 2 BRAGebO regelt diesen Fall der Rechtsbeschwerde nicht. § 47 BRAGebO bezieht sich nur auf die Anwaltsgebühren des ersten und zweiten Rechtszuges in den auf Staatsverträgen beruhenden, vereinfachten Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel (Hartmann, Kostengesetze 20. Aufl., § 47 BRAGebO Anm. 1), besagt aber nichts über die Gebühren des Anwalts im Rechtsbeschwerdeverfahren, das in § 17 ff Ausführungsgesetz vom 29. Juli 1972 - BGBl I 1328 - zum Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 - BGBl 1972 II 774 - dem Revisionsverfahren nachgebildet ist (vgl. § 20

AGEGÜbk). Nach § 2 BRAGebO sind in den Fällen, in denen über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Rechtsanwalts im Gesetz nichts bestimmt ist, die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Die Rechtsbeschwerde nach Art. 37 Abs. 2, 41 EGÜbk, §§ 17 ff AGEGÜbk ist ein der Revision gleichgeartetes Rechtsmittel. Das rechtfertigt die Anwendung von § 11 Abs. 1 BRAGebO auf die im Rechtsbeschwerdeverfahren anfallenden Anwaltsgebühren (OLG Frankfurt MDR 1981, 681; a.A. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 41. Aufl. § 20 AGEGÜbk, Bem.).

Braxmaier

Merz